Bundesrat Drucksache **26/96**

12.01.96

U - AS - G - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Diese Verordnung dient im wesentlichem der Umsetzung der dreizehnten und der vierzehnten Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in nationales Recht.

Die Umsetzung der dreizehnten Änderungsrichtlinie 94/48/EG in nationales Recht dient dem Schutz des Verbrauchers. In Spraydosen wurden FCKW zunehmend durch Stoffe und Zubereitungen ersetzt, die leicht entzündlich sind. Dies birgt Risiken für den Verbraucher, vor allem dann, wenn derartige Spraydosen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke verwendet werden. Diese Anwendung ist daher zu beschränken.

Durch die Umsetzung der vierzehnten Änderungsrichtlinie 94/60/EG soll im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz eine Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung der folgenden Stoffgruppen erreicht werden:

1. krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe;
2. bestimmte chlorierte Lösungsmittel.
3. Teeröle

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Während die Umsetzung der Richtlinie bei den ersten beiden Stoffgruppen zu einer Verbesserung des Schutzniveaus in Deutschland führt, bestehen bei Teerölen bereits seit 1991 weitergehende Vorschriften. Soweit diese nationalen Vorschriften ein besseres Schutzniveau bieten, erfolgt daher keine Anpassung an Gemeinschaftsrecht. Unter Berufung auf Artikel 100 a Abs. 4 EG-Vertrag hat die Bundesregierung die Europäische Kommission gebeten, die deutschen Teerölregelungen zu bestätigen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage der §§ 14 und 17 des Chemikaliengesetzes sowie des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wegen der Ausdehnung der Kennzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen entstehen der Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten keine nennenswerten Mehrkosten, da die betroffenen Produkte bereits heute einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Bund und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Überwachung der Durchführung der Verordnung nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden obliegt.

...

Angesichts der bereits zu überwachenden Verbots- und Beschränkungsregelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung ist für die nunmehr zusätzlich erfaßten Stoffe und Zubereitungen auch bei den Ländern nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Überwachungsaufwand zu rechnen.

Bundesrat Drucksache **26/96**

12.01.96

U - AS - G - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 44 - Ch 30/96

Bonn, den 12. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 26/96

Erste Verordnung

zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen[1]

Vom .....

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund

  - des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und

  - des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie

- das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Grund des § 26 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965):

---

[1] Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABL. EG Nr. L 331, S. 7),
2. Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABL. EG Nr. L 365 S. 1).

Artikel 1
Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl I S. 1720), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden dem Anhang die folgenden Angaben angefügt:

"Abschnitt 20	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
Abschnitt 21	Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe".

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1, in der Überschrift des § 5, in § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 und in § 7 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort "Sachkenntnis" durch das Wort "Sachkunde" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 Satz 3 und in § 4 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte "zum unmittelbaren Verbrauch" gestrichen.

4. § 3 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "(hochentzündlich)" die Worte "oder O (brandfördernd)" eingefügt und das Wort "sowie" gestrichen.

   b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort ", sowie" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: "5. Heizöl und Dieselkraftstoffe."

5. § 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 werden nach dem Wort "(hochentzündlich)" die Worte "oder O (brandfördernd)" eingefügt und das Wort "sowie" gestrichen.

   b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort ", sowie" ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt: "6. Heizöl und Dieselkraftstoffe."

6. In § 5 Abs. 3 wird das Wort "Sachkenntnisnachweis" durch das Wort "Sachkundenachweis" ersetzt.

7. In § 9 wird das Wort "Sachkenntnisnachweises" durch das Wort "Sachkundenachweises" ersetzt.

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 8 Spalte 1 Nr. 2 wird das Wort "Bleihydrokarbonat" durch das Wort "Bleihydroxidkarbonat" ersetzt.

   b) Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:

      aa) In Spalte 1 werden nach der Nummer 4 folgende Nummern angefügt:

"5. Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3
6. 1,1,2-Trichlorethan	79-00-5
7. 1,1-Dichlorethylen	75-35-4
8. 1,1,1-Trichlorethan	71-55-6"

bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"1. Stoffe nach Spalte 1,

2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1 % oder darüber oder

3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1 % oder darüber

dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden."

cc) Der Text in Spalte 3 wird gestrichen.

c) Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

"Teeröle, insbesondere

1. Kreosot	8001-58-9
2. Kreosotöl	61789-28-4
3. Destillate(Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4
4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9
5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0
6. Anthracenöl	90640-80-5
7. Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2

8. Kreosot, Holz	8021-39-4
9. Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände	122384-78-5"

bb) In Spalte 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten "gilt nicht für Holzschutzmittel" die Worte "mit einem Massengehalt bis zu höchstens 3 % wasserlöslicher Phenole und" eingefügt.

bbb) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden sowie".

ccc) In Nummer 3 werden am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "sofern die Gebindegröße mindestens 200 l beträgt." angefügt.

d) Nach Abschnitt 19 werden folgende Abschnitte angefügt:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
"Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe			
Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu Nummer 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung enthalten sind.		1. Stoffe nach Spalte 1 sowie 2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, und die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 4a Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung für die Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend für diese Stoffe festgelegten Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten oder, wenn dort keine stoffspezifischen Werte festgelegt wurden, die in Anhang II Nr. 1.5.6 der Gefahrstoffverordnung festgelegten Werte erreichen oder überschreiten, dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht 1. für Kraftstoffe i.S. des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl I S. 2036), 2. für Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, 3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z.B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden, 4. für Stoffe und Zubereitungen, sofern sie in anderen Abschnitten dieses Anhangs geregelt sind und 5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden. (2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.
Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe			
Stoffe, die nach § 4a der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind.		1. Stoffe nach Spalte 1 sowie 2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen. (2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht bis zum (6 Monate nach Verkündung)."

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Anhang III wie folgt geändert:

   a) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
   "Nr. 10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe".

   b) Nach der Angabe zu Nummer 13 werden folgende Angaben angefügt:
   "Nr. 14 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
   Nr. 15 Teeröle".

2. § 4a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   "Ferner hat er für alte Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz, die noch nicht in der Bekanntmachung nach Absatz 1 aufgeführt sind, Nachforschungen anzustellen, um sich die einschlägigen und zugänglichen Angaben zu den Eigenschaften dieser Stoffe zu beschaffen."

3. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Stoffe, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldepflicht ausgenommen oder nach § 7a des Chemikaliengesetzes nur eingeschränkt angemeldet worden sind und deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, sind mit dem Satz "Achtung - noch nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden am Ende der Nummer 1 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, nach der Nummer 2 das Wort "und" sowie folgende Nummer 3 angefügt:
"3. der Kennzeichnung "Nur für den berufsmäßigen Verwender", wenn die Aerosolpackung für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt ist,".

5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ausbildungszieles" die Worte "oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht" eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Ausbildungsziels" die Worte "oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht" eingefügt.

bb) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.

cc) Nummer 4 wird Nummer 3.

6. § 15e wird wie folgt gefaßt:

" § 15e
Schädlingsbekämpfung

Wer gewerbsmäßig Schädlingsbekämpfung bei Dritten durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten."

7. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25
Besondere Vorschriften
für den Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen

Wer als Arbeitgeber die in Anhang V bezeichneten Gefahrstoffe herstellt oder verwendet oder den dort genannten Tätigkeiten nachgeht, hat vorbehaltlich des Satzes 2 und unbeschadet der Vorschriften des Vierten und Fünften Abschnitts die in Anhang V festgelegten Vorschriften zu beachten. Anhang V Nr. 6 ist nur anzuwenden, soweit der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 15e erfüllt."

8. § 54 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 18 wird wie folgt gefaßt:

"(18) Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 dürfen Aerosolpackungen bis ‹einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› noch nach den bis zum ‹einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten› geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Vor dem ‹einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› in den

Verkehr gebrachten Aerosolpackungen dürfen noch bis zum ‹einsetzen: Datum des ersten Tages des achten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› nach den bis ‹einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten› geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

b) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 20 angefügt:

"(20) Abweichend von Anhang III Nr. 7, 10, 14 und 15 dürfen die dort genannten Verpackungen bis ‹einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› noch nach den bis zum ‹einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten› geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Vor dem ‹einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› in den Verkehr gebrachten Verpakkungen dürfen noch bis zum ‹einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats› nach den bis ‹einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten› geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

9. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.2.2.1 Abs. 6 zweiter Anstrich wird das Wort "nicht" gestrichen.

b) In Nummer 1.3.2.7 wird im Text zu R 64 im zweiten Satz die Angabe "1.4.2.3.3" durch die Angabe "1.4.2.3.6" ersetzt.

c) In Nummer 1.4.2.2.3 Abschnitt Kategorie 3 werden im Text zu Nummer 3b nach den Worten "Untersuchungen von DNA-Schäden, z.B. alkalische Elution, in Somazellen" ein An-

strich und die Worte "Untersuchungen auf (kovalente) Bindung des Mutagens an die DNA von Somazellen" angefügt.

d) In Nummer 1.4.2.3.6 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe "1.3.2.8" durch die Angabe "1.3.2.7" ersetzt.

e) In Nummer 1.6.2 wird im zweiten Anstrich des Sicherheitsratschlags S 45 nach den Worten "sehr giftigen" ein Komma und das Wort "giftigen" eingefügt.

f) In Nummer 4 wird die Kombination der S-Sätze S 3/9 gestrichen.

10. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

"Nr. 10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe".

bb) Nach Nummer 13 werden folgende Angaben angefügt:

"Nr. 14 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Nr. 15 Teeröle".

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

"Anhang III Nr. 10

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Die Verpackung von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen, die nach Anhang zu § 1 Abschnitt 20 der Chemikalien-Ver-

botsverordnung nicht zur Abgabe an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist zusätzlich mit der Aufschrift "Nur für den berufsmäßigen Verwender" zu versehen."

c) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern angefügt:

"Anhang III Nr. 14
Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

Die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan
4. Pentachlorethan
5. Chloroform
6. 1,1,2-Trichlorethan
7. 1,1-Dichlorethylen
8. 1,1,1-Trichlorethan

mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, ist mit der Aufschrift "Nur für den berufsmäßigen Verwender" zu versehen.

Anhang III Nr. 15
Teeröle

Die Verpackung von Holzschutzmitteln nach Anhang IV Nr. 13, die mehr als 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren enthalten, ist mit der Aufschrift "Verwendung nur zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten" zu versehen."

11. Anhang IV Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13.1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Destillationsrückstände (Pech)" ein Komma und folgende Angaben eingefügt:

"insbesondere

1. Kreosot	8001-58-9
2. Kreosotöl	61789-28-4
3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4
4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9
5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0
6. Anthracenöl	90640-80-5
7. Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2
8. Kreosot, Holz	8021-39-4
9. Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände	122384-78-5"

b) In Nummer 13.2 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten "in geschlossenen Anlagen von Holzschutzmitteln" die Worte "mit einem Massengehalt bis zu höchstens 3 % wasserlöslicher Phenole und" eingefügt.

12. In Anhang V Nr. 5.2.4 Abs. 1 wird die Angabe "Nummer 5.2.1 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "Nummer 5.2.1 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeines

Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung der dreizehnten und der vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in nationales Recht.

Die Umsetzung der dreizehnten Änderungsrichtlinie 94/48/EG in nationales Recht dient dem Schutz des Verbrauchers. Als Ersatz für Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Aerosolpackungen (Spraydosen) finden vermehrt auch Stoffe und Zubereitungen Anwendung, die leicht entzündlich sind. Dies birgt Risiken für den Verbraucher, vor allem dann, wenn derartige Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke verwendet werden. Diese Anwendung ist daher zu beschränken.

Durch die Umsetzung der vierzehnten Änderungsrichtlinie 94/60/EG soll im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz eine Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung der folgenden 3 Stoffgruppen erreicht werden:

1) krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe;

2) Teeröle,

3) bestimmte chlorierte Lösungsmittel.

Da die als krebserzeugend eingestuften Stoffe und die sie enthaltenden Zubereitungen Krebs erzeugen können, die als erbgutverändernd eingestuften Stoffe vererbbare genetische Schäden verursachen können, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffe die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder an-

geborene Fehlbildungen hervorrufen können, sollen im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz diese Stoffe und sie enthaltende Zubereitungen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Kreosot (Teeröl) kann aufgrund seines Gehaltes an bekannten krebserzeugenden Stoffen gesundheitsschädlich sein. Daher soll die Verwendung von Kreosot zur Holzbehandlung sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz eingeschränkt werden.

Einige chlorierte Lösungsmittel sind gesundheitsschädlich und sollen deshalb nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Wege eines gleitenden Verweises wird künftig sichergestellt, daß die von der Europäischen Union im Wege von Änderungsrichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates aktualisierten Listen 1 bis 6 der Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG unmittelbar in deutsches Recht übernommen werden.

Die dreizehnte Änderungsrichtlinie ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie (7. Dezember 1994) in nationales Recht umzusetzen.

Die vierzehnte Änderungsrichtlinie ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie (20. Dezember 1994) in nationales Recht umzusetzen.

Preiswirkungen, Kosten

Wegen der Ausdehnung der Kennzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen entstehen der Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten keine nennenswerten Mehrkosten, da betreffende Produkte bereits heute einer Kenn-

zeichnungspflicht unterliegen. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind somit nicht zu erwarten.

Bund und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Überwachung nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden obliegt.

Angesichts der bereits zu überwachenden Verbots- und Beschränkungsregelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung ist für die nunmehr zusätzlich erfaßten Stoffe und Zubereitungen auch bei den Ländern nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Überwachungsaufwand zu rechnen.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Nr. 1 enthält die redaktionelle Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Mit Nummer 2 soll eine Anpassung an den im Chemikaliengesetz verwendeten inhaltsgleichen Begriff "Sachkunde" erreicht werden.

Zu Nr. 3

Mit Nummer 3 wird klargestellt, daß auch das Befüllen von Reservekanistern mit Ottokraftstoffen den Abgabevorschriften der §§ 3 und 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht unterliegt.

Zu Nr. 4 und 5

Die Einstufung von Dieselkraftstoff und Heizöl in die Kategorie 3 der krebserzeugenden Stoffe (Krebsverdacht) löst eine Kennzeichnungspflicht mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und dem R-Satz R 40 aus. Durch die sich aus § 3 und § 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung ergebenden Rechtsfolgen würde dies u. a. dazu führen, daß die Abgabe von Dieselkraftstoff und Heizöl nur noch durch Personen, die einen Sachkundenachweis nach § 5 ChemVerbotsV erbracht haben, erfolgen darf. Darüber hinaus hätte bei jeder Abgabe eine Beratung über die möglichen Gefahren zu erfolgen und die Abgabe im Rahmen der Selbstbedienung wäre verboten. Eine derartige Regelung würde bei Dieselkraftstoff und Heizöl zu gravierenden Folgen für den Handel und den Verbraucher

führen. Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, daß Heizöl und Dieselkraftstoff wie bisher vermarktet werden können. Die Ausdehnung der Ausnahmevorschriften auch auf brandfördernde Druckgase trägt dem im Vergleich zu den bereits ausgenommenen hochentzündlichen Gasen geringeren Gefahrenpotential Rechnung.

Zu Nr. 6

Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 7

Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 8a

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Nr. 8b

In Abschnitt 16 des Anhangs wird Spalte 1 ergänzt um die unter Nummer 5 bis 8 genannten chlorierten Lösungsmittel. Diese Lösungsmittel besitzen ein vergleichbares Gefährdungspotential wie die bereits mit den Nummern 1 - 4 beschriebenen. Die Verbote der Spalte 2 in Abschnitt 16 werden in Buchstabe b) erweitert um Stoffe, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten. Für ein Verbot nach Nummer 2 und 3 der Spalte 2 in Abschnitt 16 reicht künftig ein Massengehalt von 0,1 % oder darüber der Stoffe nach Spalte 1. Desweiteren entfällt die Anwendung des Verbotstatbestandes auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Kosmetische Mittel, Arzneimittel). Durch diese Vorschrift wird die Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L365 S.1) umgesetzt.

Zu Nr. 8c

In Abschnitt 17 des Anhangs werden in Spalte 1 der Begriff "Teeröle" ergänzt um die beispielhafte Aufzählung der in der 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG geregelten Teeröle. Die Ausnahmeregelung in Spalte 3 wird beschränkt auf Holzschutzmittel mit einem Massengehalt von weniger als 3 % wasserlöslicher Phenole. Diese Beschränkung ist wegen der von Phenolen ausgehenden Umweltgefährdung erforderlich. Durch Festlegung einer Mindestgebindegröße von 200 l soll einer mißbräuchlichen Abgabe an den privaten Endverbraucher vorgebeugt werden.

Zu Nr. 8d

Zusätzlich wird im Anhang ein Abschnitt 20 für krebserzeugende, erbgutverändernde und für fortpflanzungsgefährdende Stoffe aufgenommen.

Spalte 1 enthält eine gleitende Verweisung, die sicherstellt, daß die jeweiligen aktuellen Listen 1 bis 6 der Anlage zu Nummer 29-31 des Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG automatisch in deutsches Recht übernommen werden. Die Fortschreibung der Listen erfolgt durch Änderungsrichtlinien, die vom Europäischen Parlament und dem Rat auf Vorschlag der Kommission verabschiedet werden. Hierzu legt die Kommission innerhalb von 6 Monaten einen Richtlinienvorschlag vor, wenn durch Fortschreibung des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG Stoffe neu in die Kategorien 1 oder 2 der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe eingestuft worden sind.
Spalte 2 enthält das Verbot der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher.

Die Konzentrationsgrenzwerte für die in der Liste 1-6 genannten Stoffe ergeben sich aus den Bekanntmachungen des Bundesministe-

riums für Arbeit und Sozialordnung - gem. § 4a GefStoffV - im Bundesanzeiger oder aber, wenn dort keine stoffspezifischen Werte festgelegt sind, aus den Werten des Anhangs IV Nr. 1.5.6 der GefStoffV.

Die Ausnahmen in Spalte 3 betreffen Kraftstoff- und Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe in geschlossenen Systemen, andere in der ChemVerbotsV genannte kanzerogene Stoffe sowie Künstlerfarben.

Kraftstoff- und Mineralölerzeugnisse sind von dem Verbot ausgenommen, da ihre Verwendung unverzichtbar ist. Beim Umgang mit Brennstoffen in geschlossenen Systemen - wie z. B. Flüssiggasflaschen - findet in der Regel keine nennenswerte Exposition des Verbrauchers statt. Ein Verbot ist somit nicht erforderlich.

Künstlerfarben sind von dem Verbot ausgenommen, da lichtechte Farben ohne kanzerogene Inhaltsstoffe z. Zt. nicht für alle Farbtöne zur Verfügung stehen und die Abgabe an einen begrenzten Personenkreis erfolgt.

Mit Spalte 3 Abs. 2 wird für Produkte, die neu in die Listen 1-6 aufgenommene Stoffe enthalten, die notwendige Übergangsfrist eingeräumt.

Durch die in § 3 ChemVerbotsV enthaltenen Informationspflichten ist gewährleistet, daß der Verwender über eventuelle Gesundheitsrisiken beim Umgang ausreichend informiert wird.

Mit der Einfügung eines Abschnitts 21 soll der Verbraucher geschützt werden vor Verletzungen, die durch den Umgang mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Stoffen (Treibgasen) in Aerosolpackungen entstehen können. Gemeint sind hier insbesondere Spraydosen für Dekorations- und Unterhaltungszwecke wie z.B.

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlicher Schnee und Reif,
- zur Erzeugung von Geräuschen,
- Luftschlangen,
- sich verflüchtigende Schäume und Flocken.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Nr. 1 enthält die redaktionelle Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der Chemikalien-Altstoffverordnung und an die Definition der alten Stoffe in § 3 Nr. 2 ChemG durch das 2. Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689).

Zu Nr. 3

Anpassung an die Änderung des Chemikaliengesetzes (§ 13 Abs. 1 Satz 3)

Zu Nr. 4

a) Die bisher in § 12 Abs. 3 national geltenden Kennzeichnungsvorschriften werden durch die Umsetzung der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 in dieser Verordnung überflüssig.

b) Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften (Anhang Nr. 2) der Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 in nationales Recht.

Zu Nr. 5

Mit dieser Änderung wird generell die Durchführung von Schülerpraktika in Betrieben, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, erlaubt.

Die Betriebspraktika dauern in der Regel 3 Wochen bei 4stündiger Aufenthaltsdauer im Betrieb. Da die Praktikantinnen/Praktikanten bei der Durchführung von Betriebspraktika während der Vollzeitschulpflicht das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, war die Durchführung eines Praktikums an eine Ausnahme nach § 43 Abs. 1 GefStoffV gebunden. Danach können Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot des § 15 Abs. 2 bis 4 erteilt werden, wenn

1. der Arbeitgeber eine andere ebenso wirksame Maßnahme zum Schutz der Jugendlichen trifft, oder

2. die Einhaltung der Verbotsvorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer, hier Jugendlichen, vereinbar ist.

Die Problematik der Gewährung von Einzelausnahmen wurde in der Vergangenheit am Beispiel der Beschäftigung von Schülerinnen/-Schülern in Schreinereien deutlich. In diesen Betrieben kann das Auftreten krebserzeugender Holzstäube nicht sicher ausgeschlossen werden. Als weiteres Beispiel sind Betriebe zu nennen, in denen krebserzeugende Dieselmotoremissionen nicht sicher auszuschließen sind.

Für die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung spricht in Fällen dieser Art, daß ein berechtigtes beiderseitiges Interesse daran besteht, daß Schülerinnen/Schüler vor Beginn der Lehre Einblick in ihre spätere Tätigkeit erhalten.

Zu Nr. 6

Die Vorschriften nach § 15e in Verbindung mit Anhang V Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung verpflichten denjenigen, der Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet, u.a. der zuständigen Behörde anzuzeigen, daß die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung ausreichend ist, eine Sachkundeprüfung abgelegt worden ist und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

Diese Voraussetzung stellen eine aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht begründbare Belastung für denjenigen dar, der nur gelegentlich mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln oder Insektenbekämpfungsmitteln (z.B. Mückensprays) Schädlingsbekämpfungen im eigenen Betrieb durchführt. Die Anzeige all dieser Tätigkeiten im eigenen Betrieb führt zudem bei den zuständigen Behörden zu einem Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Daher werden diese Anforderungen auf denjenigen beschränkt, der gewerbsmäßig bei Dritten Schädlingsbekämpfungen durchführt.

Gleichwohl wird nicht verkannt, daß auch bei gelegentlichen innerbetrieblichen Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln der allgemeine Gesundheitsschutz sicherzustellen ist.
Hierbei sind neben den arbeitsschutzrechtlichen Aspekten auch Fragen der Produktsicherheit zu beachten.
Die Bundesregierung wird hierzu in Kürze einen Verordnungsentwurf mit den notwendigen Regelungen im Rahmen des Chemikalien- sowie Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vorlegen.

Zu Nr. 7

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 6

Zu Nr. 8

Notwendige Übergangsfrist zur Anpassung der Kennzeichnung (Folgeänderung von Nr. 4b und Nr. 8b).

Zu Nr. 9

Berichtigung redaktioneller Fehler

Zu Nr. 10a

Nummer 10a enthält die redaktionelle Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 10b

Umsetzung der Kennzeichnungsbestimmungen aus der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht.

Zu Nr. 10c

Umsetzung der Kennzeichnungsbestimmungen aus der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in nationales Recht.

26/96

Zu Nr. 11 und 12

Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an Regelungen der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Anhang I Nr. 32).

Zu Nr. 12

Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält eine Neubekanntmachungserlaubnis, um die Übersichtlichkeit der Chemikalien-Verbotsverordnung nach den letzten Änderungen mit einer Neubekanntmachung zu verbessern.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache **26/96** (Beschluß)

22.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage Teil A ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage Teil B ersichtlichen Entschließungen angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

und

Entschließungen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, daß dieser

a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat und für C, O und F + Stoffe und Zubereitungen eine Person mit Sachkunde beschäftigt oder

b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will,

und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,".'

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 sind in Handelseinrichtungen sehr häufig nicht gegeben. Durch Sicherheitsdatenblätter oder andere Herstellerpublikationen wird der Händler

...

nicht auf die erforderlichen Voraussetzungen, wie Erlaubnis, Anzeige oder Sachkenntnis hingewiesen.

Auch durch den Abgebenden selbst erfolgt hierzu in der Regel keine Information. Damit erhält der Handelsgewerbetreibende Erzeugnisse, die nur unter bestimmten Voraussetzungen abgegeben werden dürfen. Eine Abgabe ohne Erfüllung der Voraussetzungen stellt teilweise einen Straftatbestand nach § 8 ChemVerbotsV dar, zu dem der Erwerber allerdings durch den Abgebenden ohne Hinweis verleitet wird und damit ein Verschulden kaum nachzuweisen ist. Mit der Änderung des Textes der Verordnung kann hier wirksam Abhilfe geschaffen werden, indem der Abgebende verpflichtet wird, die erforderlichen Voraussetzungen beim Empfänger zu prüfen. Er darf erst dann die betreffenden Erzeugnisse abgeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "die dort vorgeschriebene Erlaubnis" die Wörter "oder den Befähigungsschein" einzufügen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da nicht nur eine Erlaubnis, sondern auch ein Befähigungsnachweis für bestimmte Präparate erforderlich sein kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe 0a (Anhang, Abschnitte 2 Spalte 3, 18 Spalte 3 und 19 Spalte 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In Abschnitt 2 Spalte 3 sind die Absätze 2 und 3 Nr. 1 bis 7, in Abschnitt 18 Spalte 3 sind die Absätze 4, 5 und 6 und in Abschnitt 19 ist der Text in Spalte 3 zu streichen."

Begründung:

Diese Bestimmungen entfallen wegen Zeitablauf und sollten zur Entschlakkung der Verordnung gestrichen werden.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anhang, Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 6 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Spalte 3 werden die Absätze 1 und 6 wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) ... (wie Dreifachbuchstabe aaa der Vorlage) ...

bbbb) ... (wie Dreifachbuchstabe bbb der Vorlage) ...

cccc) ... (wie Dreifachbuchstabe ccc der Vorlage) ...

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter "dürfen erneut in den Verkehr gebracht werden, sofern" durch die Wörter "dürfen nur als solche erneut in den Verkehr gebracht werden und sofern" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, um die Pflicht zur Entsorgung als überwachungsbedürftigen Abfall bei von der Verordnung nicht zugelassener Verwendung nicht auszuhebeln.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anhang, Abschnitt 20 Spalte 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in Anhang 20 Spalte 1 folgender Satz anzufügen:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht diese Stoffe im Bundesanzeiger."

Begründung:

Die Forderung in Abschnitt 20, daß Stoffe nach Spalte 1 nicht an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen, ist so nicht durchführbar. Kleinere Betriebe sind damit überfordert, das EG-Amtsblatt regelmäßig zu lesen, die Änderungen der EU-Richtlinien zu verfolgen und sachlich sicher anzuwenden. Die betreffenden Stoffe sind daher auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Diese Regelung entspricht § 4a der Gefahrstoffverordnung.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anhang, Abschnitt 21 Spalte 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in Abschnitt 21 der Text der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"1. Stoffe nach Spalte 1 sowie

2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,

dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von

- metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
- künstlichem Schnee und Reif,
- sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken,
- künstlichen Spinngeweben,
- Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken,
- Luftschlangen,

nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden."

Begründung:

Die Formulierung "Unterhaltungs- und Dekorationszwecke" ist zu unbestimmt und sollte durch Beispiele konkretisiert werden. Bei der Auswahl der Beispiele sollte die Formulierung der 14. Änderungsrichtlinie herangezogen werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 4a - neu - (§ 15a Abs. 3 Satz 4 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 15a Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort "Arbeitnehmer" die Wörter "lediglich einer Anzeige, jedoch" eingefügt.'

Begründung:

Mit der Änderung in Satz 4 ist sichergestellt, daß die zuständigen Behörden tatsächlich vor Durchführung der Lehrgänge Kenntnis über den Inhalt der Lehrpläne erhalten. Nur so können sie die erforderlichen Anforderungen überprüfen.

...

8. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 15b GefStoffV)

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ausbildungszieles" die Wörter "oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern "die Jugendlichen" die Wörter "bei der Beschäftigung mit explosionsgefährlichen Stoffen" vorangestellt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "gesundheitsschädlichen, ätzenden oder reizenden" durch die Wörter "sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden, ätzenden, reizenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden" ersetzt und der Teilsatz ", wenn die Auslöseschwelle überschritten ist" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Auslöseschwelle unterschritten ist,
2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht erforderlich ist und
3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4; das Zitat "Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 bis 5" wird durch das Zitat "Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und 3" ersetzt.

e) Die Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7. '

Begründung:

Die Streichung der Nummer 2 in § 15b Abs. 2 widerspricht der Forderung des § 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz, der den Umgang mit explosionsgefährlichen

...

Stoffen auf ein Mindestalter von 18 Jahren einschränkt. Für Ausbildungszwecke ist eine Öffnung der Altersgrenze nur bis 16 Jahre möglich.

Die vorgeschlagene Regelung des § 15b Abs. 3 läßt durch die Gleichstellung von Auslöseschwelle und Grenzwert zu, daß Jugendliche in der Ausbildung und während des Betriebspraktikums mit Konzentrationen oberhalb des Grenzwertes belastet werden dürfen. Es ist deshalb erforderlich, die Bedingung der Unterschreitung der Auslöseschwelle, d. h. Einhaltung des Grenzwertes, auch mit der Ausnahme nach Satz 2 fortgelten zu lassen. Dadurch werden die Forderungen von Absatz 3 und 4 identisch und können zusammengefaßt werden, womit der Absatz 4 entfällt. Die folgenden Absätze erhalten eine neue Numerierung. Im neuen Absatz 4 ist die Folge aus der Änderung des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

9. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 6 ist § 15e nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Wer Schädlingsbekämpfung

a) gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder

b) nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in seiner in § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes genannten Einrichtung

durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten."

Begründung:

Neben der gewerblichen Schädlingsbekämpfung sollte § 15e GefStoffV auch solche Betriebe und Einrichtungen erfassen, in denen die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen über die allgemeinen Schutzvorschriften der GefStoffV hinaus gesehen wird.

Dies sind die Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 48a BSeuchG, wie Schulen, Kindergärten, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der Lebensmittelbranche. In ihnen sollten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung grundsätzlich nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sollten jedoch gelegentliche Bagatellanwendungen derartiger Mittel sein.

...

10. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "außerbetriebliche" gestrichen. '

Begründung:

Die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung sieht im § 18 Abs. 2 lediglich für außerbetriebliche Meßstellen die Möglichkeit einer Anerkennung ihrer Sachkunde und fachlichen Qualität durch die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen (AKMP) vor. Da die Beauftragung und Nutzung anerkannter Meßstellen dem Arbeitgeber die Sicherheit gibt, daß die festgestellten Untersuchungsergebnisse fachlich zutreffend sind und somit auf zusätzliche Aufwendungen für evtl. Kontrollmessungen verzichtet werden kann, sollte auch innerbetrieblichen Meßstellen die Möglichkeit einer Anerkennung bei der dafür zuständigen Akkreditierungsstelle eröffnet werden.

11. Zu Artikel 2 Nr. 7a - neu - (§ 37 Abs. 9 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende neue Nummer 7a einzufügen:

'7a. § 37 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für den Umgang mit Dieselmotoremissionen im Freien und in geschlossenen Arbeitsbereichen ohne Freisetzung von Dieselmotoremissionen in den Arbeitsbereich sowie für die Abgabe von benzolhaltigen Ottokraftstoffen an Tankstellen." '

Begründung:

Nach § 37 Abs. 9 entfällt bereits die Anzeigepflicht beim Umgang mit Dieselmotoremissionen im Freien.

Mit der Ergänzung des Satzes 1 sollen auch Reparatur-Werkstätten und Betreiber von Dieselfahrzeugen in geschlossenen Arbeitsbereichen von der Anzeigepflicht befreit werden, wenn die Emissionen vollständig erfaßt und gefahrlos abgeleitet werden (vgl. Neufassung der TRGS 554).

...

12. Zu Artikel 2 Nr. 7a - neu - (§ 51 Nr. 10 - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In § 51 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

"10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können." '

Als Folge

sind in Nummer 8 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 9 am Ende der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Wegen bekanntgewordener mißbräuchlicher und unsachgemäßer Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zu gesundheitliche Schädigungen bei Privatpersonen geführt haben, sollten Verstöße gegen die Regelungen des § 15e GefStoffV denen gegen § 15d GefStoffV gleichgesetzt werden.

13. Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c - neu - (Anhang IV Nr. 13.2 Abs. 1 Buchstabe a GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 11 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Nummer 13.2 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden sowie".'

Begründung:

In der Verordnung wird unter Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c, bb, bbb eine diesbezügliche Änderung der ChemVerbotsV vorgenommen. Im Zuge der Angleichung der Formulierungen der ChemVerbotsV und der GefStoffV sollte diese Änderung daher auch in der GefStoffV vorgenommen werden.

...

14. Zu Artikel 2 Nr. 11a - neu - (Anhang V Nr. 3 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. Anhang V Nummer 3 wird gestrichen."

Begründung:

Der Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die mit PCDD und PCDF verunreinigt sind, wird ausreichend durch den 6. Abschnitt der Verordnung geregelt.

15. Zu Artikel 2 Nr. 11b - neu - (Anhang V Nr. 4.2.3 Satz 1 und 2 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11a - neu - folgende Nummer 11b einzufügen:

'11b. In Anhang V Nummer 4.2.3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Wird der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert überschritten, dürfen die Betroffenen befristet nur noch an Arbeitsplätzen mit geringer Exposition eingesetzt werden, wenn dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt worden ist."'

Begründung:

Als Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert ist eine Konzentration von Blei im Blut von 700 µg/l festgelegt. Nach arbeitsmedizinischer Erfahrung treten bei Erreichen dieser Bleibelastung bei einzelnen Personen, die nicht regelmäßig bleiexponiert arbeiten und z.B. bei der Sanierung alter bleihaltiger Anstriche rasch Blei aufnehmen, bereits leichte Zeichen der Blei-Intoxikation auf. Bei einer Langzeitexposition mit einer Belastung im Bereich des BAT-Wertes von 700 µg Blei pro Liter Blut kommt es zu einer Kumulation von Blei mit besonderer Ablagerung in den Knochen und kritischen Bleidepots. Die Entstehung von Nierenschäden erscheint möglich.

Die bei Erreichen des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes eingeleiteten Expositionspausen dienen der Verminderung von Bleidepots und der Reduzierung von Gesundheitsrisiken.

Es ist gängige Praxis, daß bei Erreichen und Überschreiten des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes für Blei von 700 µg Blei pro Liter Blut nach der ärztlichen Untersuchung sofort eine geeignete Expositonspause ärztlicherseits festgelegt wird. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen hat zu erheblichen Anstrengungen in den Betrieben geführt, die Bleiexposition zu verrin-

...

gern. Die Umsetzung an Arbeitsplätze mit geringer Expositionsgefahr ist bei dem heutigen Stand der Technik ohne Probleme realisierbar.

Wird der bisher von Nummer 4.2.3 vorgegebene Rahmen ausgeschöpft und nach Überschreitung des BAT-Wertes erst gegen Ende des 3-Monats-Zeitraumes eine erneute Bestimmung durchgeführt, besteht ein hohes Risiko von Blei-Intoxikationen.

Mit der Änderung erfolgt auch eine Annäherung an die Vorgaben des Anhanges VI. Hier ist für Blei im Blut ein Bereich von maximal 700 µg/100 ml geregelt.

16. Zu Artikel 2 Nr. 11c - neu - (Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11b - neu - folgende Nummer 11c einzufügen:

"11c. In Anhang V Nummer 5.2 Abs. 2 Nr. 2 wird Buchstabe b gestrichen."

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß durch die ermächtigten Ärzte die Kenntnisse über vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen kaum oder nur unvollkommen geprüft werden. Andererseits sind Erste-Hilfe-Maßnahmen und demzufolge auch vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen Bestandteil des Sachkundelehrgangs und des Nachweises der Sachkunde, die nach Nummer 3 des gleichen Absatzes verlangt wird.

17. Zu Artikel 2 Nr. 13 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 4 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. In Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 wird die Nummer 4 gestrichen."

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß durch die ermächtigten Ärzte die Kenntnisse über vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen kaum oder nur unvollkommen geprüft werden. Andererseits sind Erste-Hilfe-Maßnahmen und demzufolge auch vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen Bestandteil des Sachkundelehrgangs und des Nachweises der Sachkunde.

...

18. Zu Artikel 2 Nr. 14 - neu - (Anhang V Nr. 6.4.3 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 13 - neu - folgende neue Nummer 14 anzufügen:

'14. In Anhang V Nr. 6.4.3 wird in Satz 2 die Zahl "2" durch die Zahl "5" ersetzt. '

Begründung:

Die Verlängerung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Dokumentation der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf fünf Jahre ermöglicht eine sachgerechte Bekämpfung im Wiederholungsfall durch gezielte Maßnahmen unter Zuhilfenahme dieser dokumentierten Unterlagen sowie eine Überprüfung der Einhaltung der angewandten Methoden beim Auftreten von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffener Personen.

19. Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Text des Artikels 3 erhält die Nummer 1; es ist folgende neue Nummer 2 anzufügen:

"2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Die Bekanntmachungserlaubnis verbessert die Übersichtlichkeit der Gefahrstoffverordnung nach der letzten Änderung.

B

Entschließungen

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung den Abschnitt 17 in Spalte 1 dahingehend zu ändern, daß die Wörter "Teeröle, insbesondere" durch die Wörter "Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile oder Destillationsrückstände (Pech), insbeson-

...

dere" ersetzt werden. In Spalte 2 sollte die Nummer 1 entsprechend angepaßt werden.

Der in der Vorlage gewählte Oberbegriff "Teeröle" ist fachlich nicht korrekt, da in der Aufzählung nicht nur Teeröle, d.h. die einzelnen Destillationsfraktionen, sondern auch Teerölbestandteile und Destillationsrückstände aufgeführt sind. Durch die Änderung des Oberbegriffs wird zum einen eine Richtigstellung des Gewollten erreicht, zum anderen wird eine Angleichung an die Formulierung der Gefahrstoffverordnung vorgenommen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d und Nr. 1(Anhang zu § 1 Abschnitt 22 - neu -)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob bei der nächsten Änderung der Verordnung im Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung ein Abschnitt über Begasungsmittel vorgesehen werden kann, der wie folgt gegliedert werden könnte:

"Abschnitt 22: Begasungsmittel

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Zubereitungen, die Begasungsmittel nach § 15d der Gefahrstoffverordnung sind.	Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für portionsweise verpackte Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien dienen."

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen, die als Begasungsmittel i.S. von § 15d der Gefahrstoffverordnung erworben werden sollen, an den Erwerber nur abgegeben werden, wenn er die nach der GefStoffV vorgeschriebene Erlaubnis vorgelegt hat.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 GefStoffV gelten jedoch die Vorschriften über die Begasung nach § 15d GefStoffV nicht für den Umgang mit Begasungsmitteln in Haushalten. Für private Endverbraucher ist somit eine Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV nicht vorgesehen. Daher ist es dem privaten Endverbraucher

...

möglich, Begasungsmittel ohne Erlaubnis bzw. ohne Befähigungsschein zu erwerben.

Um möglichen Gefahren bei der Anwendung dieser Begasungsmittel vorzubeugen, ist ein Verbot des Inverkehrbringens für diesen Personenkreis sinnvoll. Hiervon sollten bestimmte Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen ausgenommen sein.

22. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,

- ob Hersteller, Einführer oder erneute Inverkehrbringer von Zubereitungen, bei denen sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Schädlingsbekämpfung freigesetzt werden, verpflichtet werden können, einen entsprechenden Hinweis in die Kennzeichnung solcher Schädlingsbekämpfungsmittel aufzunehmen oder
- wie sonst sichergestellt werden kann, daß der Anwender die nötige Kenntnis erhält, daß die Anwendung des Schädlingsbekämpfungsmittels in den Anwendungsbereich der Schädlingsbekämpfung nach § 15e in Verbindung mit Anhang V Nr. 6.1 GefStoffV fällt.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Schädlingsbekämpfung i.S. von § 15e i.V.m. Anhang V Nr. 6.1 GefStoffV umfaßt nicht nur sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen, sondern auch Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden. Die sogenannte Freisetzungsklausel führt aber in der Praxis zu Schwierigkeiten, da den Schädlingsbekämpfern Informationen, ob die Anwendung des zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Mittels vom Anwendungsbereich des § 15e i.V. m. Anhang V Nr. 6 GefStoffV erfaßt wird, in der Praxis nicht zur Verfügung stehen. Es ist daher sinnvoll, diesen Personen entsprechende Angaben an die Hand zu geben.

23. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln in der von seiten der Bundesregierung bereits angekündigten diesbezüglichen Rechtsverordnung zusammenfassend zu regeln.

...

Begründung:

Durch die Zusammenfassung der Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in einer eigenständigen Rechtsverordnung können die einzelnen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, der Verbraucher und des allgemeinen Gesundheitsschutzes systematisiert und auch Anforderungen an spezielle Anwendungen, wie beispielsweise die innerbetriebliche Schädlingsbekämpfung, konkretisiert werden.